

3003 Bern, 31. März 2006

An die
für den Zivilschutz zuständigen Ämter
der Kantone

0302-12 Hz/Bsr

Regelung der Weiterverwendung oder Entsorgung von

- **Individuellem Verbandpäckchen (IVP)**
 - **Sanitätstasche**
 - **Sanitätstornister**
-

1. Einleitung

Gemäss Medizinprodukteverordnung (MepV) dürfen diverse Artikel, für den Einsatz im Zivilschutz (WK, Kata-Nothilfe) oder bei Partnerorganisationen nicht mehr verwendet werden.

Betroffen ist hierbei **vioformhaltiges Material**. Diese Artikel müssen notwendigerweise und ausnahmslos der Entsorgung zugeführt werden.

Hydrophiles- und (seinerzeit) **steriles Material** darf wegen dem abgelaufenen Datum und der Qualität der Produkte im medizinischen Bereich nicht mehr weiterverwendet werden. Es muss ebenfalls der Entsorgung zugeführt werden.

2. Vioformhaltiges Material

Vioformhaltige Produkte in grösseren Mengen gelten als Sondermüll. Für die Entsorgung im Zusammenhang mit diesem Projekt wurde nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Freigrenze "Kleinmenge bis maximal 50 kg" festgelegt.

Bei Material in einzelnen Schutzanlagen oder kleineren Lagerbeständen können vioformhaltige Artikel innert zwei Jahren (bis Ende 2007) so dosiert in den Hauskehricht gegeben werden, dass die festgesetzte Freigrenze pro Abfallart und Lieferung nicht überschritten wird.

Bei grösseren Mengen sowie nach dem obgenannten Datum, muss das Material mit einem VeVa Begleitschein "VeVa-Code 200132 Ausschussware von Verbandspatronen" an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) angeliefert werden (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVa, Artikel 6, Absatz 2a). Die Begleitscheine sind beim Bundesamt

für Bauten und Logistik (BBL) anzufordern oder es sind VeVa Begleitscheine online (Internet) zu verwenden. Bei der zuständigen kantonalen Behörde ist eine Betriebsnummer zu lösen.

Eine Kostenübernahme durch den Bund ist nicht vorgesehen.

Beim Zivilschutz sind gesamthaft die folgenden drei vioformhaltigen Artikel zu entsorgen:

	Bezeichnung	Bemerkung
1	<p>IVP vor 1990 (ALN 271-1408)</p> 	<p>Ca. 600'000 Stück. verteilt über die ganze Schweiz</p>
2	<p>Grosser Verband (ALN 271-1402)</p> 	<p>Die Verpackung des grossen Verbandes ist teilweise nicht mit einer ALN versehen.</p> <p>Es sind folgende Stückzahlen zugeteilt:</p> <p>5 Stück in San Tasche 10 Stück in San Tornister</p>

3	<p>Verbandspatrone steril (ALN 271-1405)</p> 	<p>Die Verpackung der Verbandspatrone steril ist teilweise nicht mit einer ALN versehen.</p> <p>Ebenfalls besteht die Möglichkeit einer Doppelverpackung.</p> <p>Es sind folgende Stückzahlen zugeteilt:</p> <p>4 Stück in San Tasche 8 Stück in San Tornister</p>
---	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Achtung das IVP 90 (ALN 271-1430) darf nicht entsorgt werden!

Das IVP wie nachfolgend abgebildet ist **nicht** vioformhaltig.



3. Hydrophiles- und steriles Material, nicht mehr der MepV entsprechende Produkte

Der Rest des notwendigerweise zu entsorgenden Materials, d.h. **hydrophiles-** und (sei-nerzeit) **steriles Material**, darf über den normalen Hauskehricht beseitigt werden.

In den zur Diskussion stehenden Ausrüstungen der Sanitätstasche und des Sanitätstornisters sind hierbei die folgenden Artikel betroffen:

Pos.	ALN	Bezeichnung	Anzahl in San Tasche	Anzahl in San Tornister
1	271-1300	Gazebinde Hydrophil 5cmx10m,gepresst	2	4
2	271-1301	Gazebinde Hydrophil 10cmx10m,gepresst	4	8
3	271-1302	Gazebinde Hydrophil 18cmx20m,gepresst	2	4
4	271-1502	Gazekompressen sterilisiert 40x40cm, 10 Stück in Schachtel	1	2
5	271-1700	Verbandwatte Hydrophil 25g Paket	10	10
6	271-1701	Verbandwatte Hydrophil 500g Paket	0	1

4. Restliches Material

Es steht den Leitungen und Formationen frei, über das restliche Material, d.h. Material welches nicht notwendigerweise zu entsorgen ist, zu verfügen.

Insbesondere können das Sortiment Infektions-Prophylaxe, die Artikel aus Metall und die Vierecktücher problemlos weiterverwendet werden.

Die Sanitätstaschen können ev. auch für den Transport des verbleibenden Materials oder allenfalls als Transporttasche für eine (nicht vom Bund) zu beschaffende Autoapotheke Verwendung finden.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen unser Herr Werner Hunziker Tel. 031/322 50 55 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
Geschäftsbereich Infrastruktur

Ph Giroud

Betroffene Ausrüstungstabellen und Detailtats:

- Ausrüstungstabelle 02.080.000.00 (Sanitätsmaterial Leitungen und Formationen)
- Detailtat Z.000.500.00 (Verbandsortiment für Rttg Z)
- Detailtat Z.000.501.00 (Sanitätstasche ZS)
- Detailtat Z.000.503.00 (Sanitätstornister ausgerüstet mit Labeflaschen und Schienen)
- Ausrüstungstabelle 01.010.000.00 (01 Persönliche Ausrüstung)

Diese Unterlagen können aus dem Internet unter "www.bevoelkerungsschutz.admin.ch", heruntergeladen werden.

Betroffene Unterlagen des BAFU

- Handbuch für den Vollzug
 - . Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa)
 - . Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)

Diese Unterlagen können aus dem Internet unter "www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_abfall/verkehr/" heruntergeladen werden.

z.K.

- Beauftragter für den KSD, Dr. med Gianpiero A. Lupi
- Geschäftsstelle KSD, Ruedi Junker
- Logistikbasis der Armee, Eric Beutler
- Armeeapotheke, Peter Balzarini